

# Covid-19 Schutzkonzept FHNW

Gültig ab 1. September 2020 (Start Herbstsemester 2020/21)

Seit dem 19. Juni 2020 gilt wegen der Covid-19-Epidemie in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG). Gestützt auf das Epidemiengesetz hat der Bundesrat am 19. Juni 2020 die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» erlassen. im Anhang zu dieser Verordnung sind die Vorgaben für Schutzkonzepte formuliert.

Swissuniversities hat am 25. Juni 2020 die <u>«Covid-19 – Leitlinien für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21»</u> erlassen.

Das vorliegende Schutzkonzept FHNW stützt sich auf die genannten Vorgaben und Leitlinien. Die im Schutzkonzept definierten Massnahmen sollen die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) verhindern, Übertragungsketten unterbrechen und die an der FHNW anwesenden Personen vor Ansteckung schützen. Das Schutzkonzept geht von einer gemeinsam getragenen Verantwortung aus: Die institutionelle Verantwortung der FHNW und die individuelle, persönliche Verantwortung aller Personen, welche sich auf den Campus der FHNW aufhalten oder Aktivitäten im Rahmen des Leistungsauftrags der FHNW entfalten.

Ab dem Herbstsemester 2020/21 ist die Präsenz an der FHNW unter Einhaltung der nachfolgenden Schutzmassnahmen wieder vorgesehen. Die Balance zwischen Präsenz und Distanz ist nach den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheiten (Direktionspräsidium, Hochschulen, Services, Standorte) zu gestalten.

Im vorliegenden Dokument legt der Direktionspräsident verbindlich die Vorgaben für Schutzmassnahmen der Standorte und der Hochschulen/Services fest. Den Bedürfnissen der Hochschulen mit mehreren Standorten ist bei der Umsetzung des Schutzkonzepts angemessen Rechnung zu tragen.

- Für die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen organisatorischen Schutzmassnahmen auf Stufe Hochschulen/Services (II) sind die Direktorinnen und Direktoren der Hochschulen und der Vizepräsident Services verantwortlich.
- Für die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen räumlichen Schutzmassnahmen an den Standorten (III) sind die Standortleiter verantwortlich.

## I. Organisatorische Grundsätze Stufe FHNW

## 1. Schutzmassnahmen

Mit der konsequenten Anwendung der Schutzmassnahmen will die FHNW einen Beitrag zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie leisten. Die Schutzmassnahmen sind:

- Hygienemassnahmen
- Die Einhaltung der erforderlichen Abstände von 1.5 Meter
- Das Tragen von Masken.



## 2. Aufenthalt in den Räumlichkeiten der FHNW

- Studierende, Weiterbildungsteilnehmende, Mitarbeitende und Gäste halten die Schutzmassnahmen in den Räumlichkeiten der FHNW eigenverantwortlich auch ausserhalb der Präsenzveranstaltungen ein.
- Zusätzlich zur Einhaltung der erforderlichen Abstände besteht in den Räumlichkeiten der FHNW für Studierende, Weiterbildungsteilnehmende, Mitarbeitende und Gäste eine Pflicht zum Tragen von Masken.

Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von Masken gelten

- für Mitarbeitende in ihren Büros
- bei der Einnahme von Mahlzeiten in Mensen/Campus-Restaurants/Cafeterias
- hochschulspezifisch auf Anordnung des Direktors, der Direktorin
  - unter Berücksichtigung der Gegebenheiten am Standort
  - ausschliesslich für Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmenden.
- Folgende Personen dürfen sich nicht in den Gebäuden der FHNW aufhalten:
  - Personen, die Symptome haben, welche durch das neue Coronavirus verursacht sein könnten oder die positiv auf das Coronavirus getestet wurden (s. Anweisungen zur Isolation BAG).
  - Personen, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben oder engen Kontakt mit einer Person hatten, deren Erkrankung am neuen Coronavirus bestätigt wurde (s. Anweisungen zur Quarantäne BAG).
  - Personen, die sich wegen der Einreise aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in Quarantäne begeben müssen (s. Liste BAG)

Diese Personen informieren den zuständigen Direktor, die zuständige Direktorin bzw. den Vizepräsidenten Services.

Die Direktorinnen und Direktoren und der Vizepräsident Services informieren die Leiterin Krisenstab über im Zusammenhang mit Covid-19 relevante Situationen.

- Für besonders gefährdete Personen (s. BAG) ist die Möglichkeit von Homeoffice oder die physische Trennung von anderen Personen vorzusehen.
- Wenn die Einhaltung der erforderlichen Abstände mit räumlichen Schutzmassnahmen nicht gewährleistet werden kann und Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von Masken angeordnet wurden, müssen die Hochschulen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erheben. Die Listen mit den erhobenen Kontaktdaten sind an einer zentralen Stelle in den Hochschulen bzw. Services zu sammeln und nach 14 Tagen zu vernichten. Für die Mensen gelten die Bestimmungen der Betreiber.

Die für die jeweilige unter diesen Rahmenbedingungen durchgeführte Präsenzveranstaltung verantwortliche Person informiert die Anwesenden über

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko
- die angeordnete Ausnahme von der Pflicht zum Tragen von Masken
- die Erhebung der Kontaktdaten der Anwesenden
- die mögliche Weitergabe der Kontaktdaten an die zuständige kantonale Stelle
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen.

## 3. Dienst- und Studienreisen

Dienst- und Studienreisen in der Schweiz sind unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen möglich.

Auf Dienst- und Studienreisen ins Ausland ist wenn möglich zu verzichten. Werden Reisen ins Ausland durchgeführt, sind die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zu beachten.



#### 4. Information

Über die geltenden Verhaltensregeln wird mit Plakaten an wichtigen Orten informiert. Werden Kontaktdaten erhoben, sind die Personen gemäss Ziff. 2 zu informieren.

#### 5. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim Direktionspräsidenten. Für die Umsetzung in den Hochschulen und an den Standorten sind die Direktorinnen und Direktoren bzw. die Standortverantwortlichen zuständig.

Um eine koordinierte Umsetzung von allfälligen Vorgaben der Trägerkantone sicherzustellen, ist Ansprechperson für die Behörden der Trägerkantone die Generalsekretärin FHNW.

Die Verantwortlichen der Hochschulen und Services identifizieren kritische Prozesse und organisieren diese so, dass sie jederzeit sichergestellt sind.

## II. Organisatorische Schutzmassnahmen auf Stufe Hochschule/Services

Die Hochschulen/Services sehen zur Umsetzung der organisatorischen Grundsätze Massnahmen zum Schutz von Mitarbeitenden, Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Gästen vor, wie z.B. reduzierte Präsenzaktivitäten bzw. Homeoffice, Ablösepläne, Teileinsätze, spezielle Unterrichts-Setups, spezielle Prüfungspläne.

#### III. Räumliche Schutzmassnahmen an den Standorten

Die Standortverantwortlichen sehen folgende räumlichen Schutzmassnahmen an den Standorten vor:

## 1. Allgemeine Massnahmen

## Handhygiene

- Sicherstellung der Verfügbarkeit von Seife und Einweg-Handtrockenmaterial
- Bereitstellung von Desinfektionsstationen je nach Raumtyp

## **Abstand einhalten**

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1.5 Meter während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Die Einhaltung des erforderlichen Abstands soll durch folgende Massnahmen ermöglicht werden:

- Information mit Plakaten
- Signalisation, Bodenmarkierungen, Absperrungen zur Lenkung des Personenflusses
- Anordnung von Sitzplätzen
- Individuelle Massnahmen pro Raumtyp
- Organisatorische Massnahmen Stufe Hochschulen/Services

## Reinigung

- Definierte periodische Reinigung von Türgriffen, Handläufen, Liftknöpfen, WC-Anlagen
- Individuelle Massnahmen pro Raumtyp



## 2. Zusätzliche Massnahmen pro Raumtyp

# Typ 1: Offene Zonen, Zugangsbereiche, Transferbereiche, Bibliotheken, Einstellhallen/Parkplätze, Pausenbereiche, WCs

- Information/Beschilderung (BAG-Plakate)
- Bereitstellung von Desinfektionsstationen in Zugangsbereichen (Eingänge, Bibliothek, ...)
- Absperrung von Bereichen, in denen eine erhöhte Gefahr für die Verletzung der Abstandsregel besteht
- Organisatorische Massnahmen Stufe Hochschulen/Services

## Typ 2: Hörsäle, Unterrichtsräume, Seminarräume, Sitzungszimmer

- Festlegung und Anschrift der maximalen Personenzahl pro Raum
- Bei fester Bestuhlung: Bezeichnung/Beschriftung der nutzbaren Sitzplätze
- Verfügbare Stühle begrenzen
- Mehrmals t\u00e4gliche Reinigung der Tischfl\u00e4chen bei Nutzung durch verschiedene Personengruppen

## Typ 3: Labors, Werkstätten, Sonderräume (inkl. Spezialräume Musik)

- Festlegung und Anschrift der maximalen Personenzahl pro Raum
- Periodische Reinigung von gemeinsam berührten Flächen

## Typ 4: Arbeitsplätze, Büroräumlichkeiten (inkl. Pauseninfrastruktur)

- Festlegung der Personenzahl pro Raum
- Bei Notwendigkeit entsprechende, geeignete Anordnung des vorhandenen Mobiliars
- Organisatorische Massnahmen auf Stufe Hochschulen/Services

## Typ 5: Mensen, Cafeterias

- Konzept der Betreiber
- Organisatorische Massnahmen Stufe Hochschulen/Services

Für spezielle Zonen mit direktem Kundenkontakt in den definierten Raumtypen (Empfänge, etc.) sind in Absprache mit den Hochschulen spezifische Massnahmen vorzusehen.

Erlassen vom Direktionspräsidenten am 19. August 2020 Gültig ab 1. September 2020

(ersetzt das Schutzkonzept für die Übergangsphase vom 8. Juni 2020 und das Schutzkonzept vom 30. Juni 2020)